

## Workshop »Provenienzforschung und Datenschutz«

Nicht erst seit dem »Kunsthund Gurlitt« ist Transparenz das oberste Gebot der Provenienzforschung. Gleichzeitig ist der Umgang mit unterschiedlichsten Daten für die Provenienzforschung essenziell. Zu Recht pochen die Nachfahren der Opfer der Shoah auf die Kommunikation von Forschungsergebnissen, aber auch seitens Wissenschaft, Öffentlichkeit und Politik ist hier der Bedarf an Information und Austausch immens. Wie sollten Netzwerke und Forschungsdatenbanken funktionieren, wenn nicht ein Austausch der hierfür erforderlichen Daten stattfände? Gleichzeitig wirken Urheber und Persönlichkeitsrechte, und seit Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Deren Absatz 1 fixiert den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten als Grundrecht. Über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer informierten sich daher zu diesem hochaktuellen und grenzübergreifenden Thema bei dem im Rahmen der Konferenz »20 Jahre Washingtoner Prinzipien: Wege in die Zukunft« veranstalteten Workshop »Provenienzforschung und Datenschutz«.

Nach einer ersten Einführung in die derzeit entstehende Forschungsdatenbank »Proveana« des Deutschen Zentrum Kulturgutverluste durch Andrea Baresel-Brand und die damit verbundenen Herausforderungen dokumentarischer und rechtlicher Natur folgte eine juristische Betrachtung zu »Provenienzforschung und Datenschutz: Gute Neuigkeiten von der Datenschutz-Grundverordnung?« durch Matthias Weller. Auf Grundlage dieser beiden Vorträge entwickelte sich eine intensive Diskussion. Im Zuge derer berichteten die Teilnehmenden von individuellen Erfahrungen und Anforderungen bei Recherchen im In- und Ausland, insbesondere beim Verfassen von Berichten, bei denen zum Beispiel Namensnennungen, Angaben persönlicher Daten und sogar intimer Verhältnisse gelegentlich unerlässlich sind. Von US-amerikanischer



Seite wurde vor allem nach den exterritorialen Wirkungen der europäischen Regulierung gefragt, etwa beim Zugriff auf europäische Datenbanken von den USA aus. Ganz praktisch und anwendungsbezogen befassten sich abschließend auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse einzelne Arbeitsgruppen mit der Auswertung von repräsentativen Forschungsberichten aus den vom Zentrum geförderten Projekten.

Zuvor wurde jedoch dargestellt, an welchen Stellen Daten im Zuge von Provenienzforschung überhaupt erhoben werden und welchen Regularien sie dabei bereits unterliegen: Im Archivbereich beispielsweise werden durch Archivgesetz und Nutzungsbedingungen der Zugang, die Benutzung von Materialien, ihre Verwendung, beispielsweise im Rahmen von Vervielfältigung und Veröffentlichung, reguliert.

Der Datenschutz regelt den Umgang mit Daten natürlicher lebender Personen. Daten verstorbener natürlicher Personen unterfallen demgegenüber allein dem allgemeinen (postmortalen) Persönlichkeitsrecht. Datenschutzrecht ist also eine Unterkategorie des Persönlichkeitsrechts und konkretisiert dieses für die Verarbeitung personenbezogener Daten lebender Personen, während Verstorbene unter dem allgemeinen postmortalen Persönlichkeitsrecht weitaus schwächer geschützt sind. Wieder anders konstituiert sich der Schutz juristischer Personen.

Die EU-DSGVO ersetzt die seit 1995 geltende EG-Richtlinie zum Datenschutz. Da es sich um eine europäische Verordnung handelt,

Die Ko-Referenten  
Matthias Weller und  
Andrea Baresel-Brand  
im Gespräch



Workshopteilnehmende  
während der Gruppen-  
diskussion

kommt sie grundsätzlich ohne weitere Umsetzungsakte der Mitgliedstaaten unmittelbar zur Anwendung. Wann immer es zu einem Konflikt mit existierendem nationalem Recht kommt, hat die Verordnung Vorrang, lässt den Mitgliedstaaten jedoch weite Spielräume. Sie nennt sich »Grund«-Verordnung, eben weil sie nur bestimmte Grundlagen regelt. In Deutschland wurde die Ausfüllung dieser Spielräume 2018 im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unternommen. Zuvor war das BDSG die Umsetzung der EG-Richtlinie und regelte damit vollständig das deutsche Datenschutzrecht. Seit 2018 ergänzt das BDSG lediglich diejenigen Punkte, die die EU-DSGVO offen gelassen hat – infolgedessen sind stets beide Rechtstexte zu konsultieren.

Die EU-DGSVO erfasst nach Artikel 4, Ziffer 2 »jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung«.

In Artikel 5 der EU-DSGVO geht es um die Grundprinzipien bei jeglicher Datenverarbeitung. Demnach soll eine solche in Bezug auf das Datensubjekt in zulässiger, fairer und transparenter Weise geschehen. Die Erhebung und Verarbeitung sollen ausschließlich für spezifizierte, eindeutige und legitime Zwecke erfolgen, wobei die Verarbeitung zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse liegt sowie wissenschaftliche und historische (!) oder – in Übereinstimmung mit Artikel 89, Ziffer 1 – statistische Zwecke erfüllen muss. Bei der Verarbeitung gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit, das heißt, sie muss angemessen, relevant und beschränkt auf das für die Zweckerreichung Erforderliche sein.

Dem Grundsatz der Sorgfalt zufolge sind Daten akkurat und aktuell zu halten. Im Falle von fehlerhaften personenbezogenen Daten ist dafür zu sorgen, dass diese unter Berücksichtigung des Zwecks ihrer Erhebung gegebenenfalls umgehend gelöscht oder korrigiert werden.

Artikel 6 der EU-DSGVO regelt die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Verarbeitung von Daten, sofern dies für die Anstrengung, Durchführung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist beziehungsweise wenn Gerichte im Rahmen der Rechtsprechung agieren, ist diese zulässig (Artikel 9, Ziffer 2).



Matthias Weller referiert zur Datenschutzgrundverordnung



Workshopteilnehmende während der Gruppenarbeit

Artikel 89, Ziffer 2 führt aus: »Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.« Mit Bezug auf die Provenienzforschung heißt dies, dass entsprechende Daten insbesondere dann erhoben werden dürfen, wenn ein Herausgabebegehren angestrengt oder der Rechtsweg beschritten werden soll.

Gemäß Paragraph 27 des deutschen BDSG 2018 gilt, dass abweichend von Artikel 9, Ziffer 1 der EU-DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung zum Beispiel für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig ist, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich

überwiegen. Jedoch darf der Verantwortliche personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

Mit Blick auf die Provenienzforschung im Bereich des NS-Raubguts ist Erwägungsgrund 158 zur EU-DSGVO von besonderem Interesse. Demnach sollen die Mitgliedstaaten die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Archivzwecke vorsehen: »[...] im Hinblick auf die Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere dem Holocaust, und Kriegsverbrechen«.

Nicht nur für die Opfer der Shoah und deren Nachkommen ist dies eine gute Nachricht, sondern gerade auch für die Provenienzforschung, mit deren Hilfe verfolgungsbedingte Verluste von Kulturgütern während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aufgeklärt werden sollen.

.....  
Dr. Andrea Baresel-Brand ist Leiterin des Fachbereichs Lost Art, Dokumentation am Deutschen Zentrum Kulturgutverluste und verantwortet das Projekt »Provenienzforschung Gurlitt«.

Prof. Dr. Matthias Weller hat die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Proessur für Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn inne und ist Direktor des dortigen Instituts für deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht.

Beide haben den Workshop »Provenienzforschung und Datenschutz« konzipiert und geleitet.  
.....